



**Landgericht München I**

Lenbachplatz 7 80316 München

Eingegangen

21. Feb. 2006

HARTMUT GÖDDECKE  
Rechtsanwalt

Az: 3HK O 17176/05

Verkündet am 16.2.2006

*H. G.*  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES!**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Hartmut Gödecke, Knütgenstr. 4-6, 53721 Siegburg  
Gz.: 2669/05

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] München  
- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte/r:  
[REDACTED]  
[REDACTED] Gz.: 01018-05/OS/k

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I, 3. Kammer für Handelssachen, durch Vorsitzende Richterin am Landgericht von Ballestrem als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.1.2006 folgendes

Endurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 3.425,69 nebst 5 % Zinsen über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB seit dem 2.8.2005 zu bezahlen.
  
- II. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, weitere Einlageleistungen auf den Beteiligungsvertrag [REDACTED] zu erbringen.
  
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
  
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Die Klägerin ist an der Beklagten unter der [REDACTED] als treuhänderische Kommanditistin beteiligt. Mit der Klage macht sie Rückabwicklungsansprüche gegen die Beklagte nach erfolgtem Widerruf nach dem HaustürWG i.d.F. vom 20.6.2000 geltend.

Am 24.7.2001 wurde die Klägerin in ihrer damaligen Wohnung in [REDACTED] von der für die Firma [REDACTED] tätigen Vermittlerin Frau [REDACTED] aufgesucht. Es kam zu Vertragsverhandlungen, sodann unterzeichnete die Klägerin die Erklärung zum Beitritt zur Beklagten (Anlage K 1). Auf der Beitrittserklärung, die der Klägerin am selben Tag ausgehändigt wurde, ist folgende Widerrufsbelehrung enthalten:

*Der/Die Auftraggeber wurde/n heute darüber belehrt, dass er/sie die Beitrittserklärung zur [REDACTED] innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. per e-mail) widerrufen kann/können. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Frist beginnt nach Aushändigung dieser Widerrufsbelehrung nebst Durchschnitt der Beitrittserklärung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels) an die [REDACTED] München.*

Die Beteiligungssumme der Klägerin an der Beklagten beläuft sich auf insgesamt DM 20.000,00 zzgl. Agio in Höhe von DM 1.000,00. Laut Gesellschaftsvertrag ist die Beteiligungssumme durch 190 monatliche Raten zu je DM 100,00 sowie eine Einmalzahlung bei Vertragsschluss in Höhe von DM 1.000,00 zu erbringen. Das Agio ist ebenfalls bei Vertragsschluss zu leisten.

Die Klägerin hat auf diesen Vertrag bislang Zahlungen in Höhe von insgesamt € 3.425,69 geleistet, die sich zusammensetzten aus € 511,29 für das Agio, € 511,29 für die Einmalzahlung sowie 47 Raten vom 1.10.2001 bis 1.8.2005 in Höhe von insgesamt € 2.403,11.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.7.2005 hat die Klägerin ihre auf den Abschluss des Beteiligungsvertrags gerichtete Willenserklärung widerrufen und die Rückzahlungen der bis dahin erbrachten Einlageleistungen unter Fristsetzung zum 1.8.2005 verlangt. Gleichzeitig hat sie die Beklagte aufgefordert, zu erklären, dass sie keine weiteren Ansprüche gegen die Klägerin geltend mache. Hilfsweise hat die Klägerin den Beteiligungsvertrag fristlos gekündigt und die Beklagte zur Abrechnung und der Beteiligung per Zugang der Kündigung sowie anschließende Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens aufgefordert, ebenfalls mit Fristsetzung bis 1.8.2005.

Die Klägerin trägt vor, sie habe über die Vertriebsgesellschaft [REDACTED] schon vor der hier streitgegenständlichen Anlage andere Produkte erworben. Die Vermittlerin Frau [REDACTED] habe im Sommer 2001 erneut angerufen und ein Kapitalanlageprodukt mit geringer monatlicher Belastung angesprochen, welches wegen der Langfristigkeit der Anlage auch insbesondere für die Söhne der Klägerin in Betracht komme und einen Termin in der Wohnung der Klägerin vorgeschlagen, bei dem sie das Produkt vorstellen wolle. Die Eheleute [REDACTED] hätten daraufhin für den 24.7.2001 einen Haustermin vereinbart, bei dem auch der Sohn [REDACTED] anwesend sein sollte. Tatsächlich sei er am 24.7.2001 aber nicht zu Hause gewesen, so dass Frau [REDACTED] den Erwerb der hier streitgegenständlichen Beteiligung durch die Klägerin, die bislang überhaupt nicht daran gedacht habe, bei dem Hausbesuch selbst irgendeinen Vertrag abzuschließen, vorgeschlagen habe. Die Klägerin habe sodann die Beitrittserklärung unterschrieben.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihre Erklärung fristgerecht widerrufen zu haben, da die Widerrufsbelehrung fehlerhaft und die Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt worden

sei. Das Widerrufsrecht sei auch nicht nach § 2 HaustürWG 2000 erloschen, da ein vollständiger Leistungsaustausch noch nicht stattgefunden habe.

Die Klägerin ist weiterhin der Auffassung, entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Rückabwicklung widerrufender Gesellschaftsbeteiligungen dürften die „Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft“ keine Anwendung finden, da die Rechtsprechung des BGH gegen Europarecht verstoße. Auch bei Anwendung dieser Rechtsprechung sei jedoch der Hauptantrag begründet, da sich das nach der Kündigung ergebende Auseinandersetzungsguthaben auf mindestens den eingeklagten Betrag belaufe.

**Die Klägerin beantragt,**

- I. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 3.425,69 nebst 5 % Zinsen über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB seit dem 2.8.2005 zu zahlen;
- II. festzustellen, dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, weitere Einlageleistungen auf den Beteiligungsvertrag [REDACTED] zu erbringen;

hilfsweise:

- I. die Beklagte zu verurteilen, die Beteiligung [REDACTED] per 19.7.2005 abzurechnen und anschließend
- II. das sich ergebende Auseinandersetzungsguthaben an die Klägerin auszu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, das HaustürWG komme nicht zur Anwendung, da zwischen der behaupteten Haustürsituation und dem späteren Vertragsabschluss ein kausaler Zusammenhang nicht bestehe. Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit für die Klägerin habe die Firma [REDACTED] bereits im September 2000 eine auf die Klägerin zugeschnittene Anlagestrategie entwickelt, die vier Bausteine enthalten und über einen Zeitraum von elf Monaten habe umgesetzt werden sollen. Die ersten drei „Bausteine“ seien im September 2000, im Oktober 2000 und von November 2000 bis Juli 2001 erfolgt. Der Vertragsschluss habe immer in der Weise stattgefunden, dass ein Herr [REDACTED] von der Firma [REDACTED] die Klägerin zuhause aufgesucht und diese dort die jeweiligen Verträge unterzeichnet habe. Den vierten und letzten Baustein habe schließlich die Beteiligung an der Beklagten dargestellt. Die Zeichnungsunterlagen bezüglich der streitgegenständlichen Beteiligung habe Herr [REDACTED] der Klägerin bereits bei einem Besuch am 1.7.2001 übergeben.

Im übrigen sei die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß und deutlich, so dass der Widerruf vom 18.7.2005 jedenfalls zu spät erfolgt sei. Auch sei das Widerrufsrecht der Klägerin gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 HaustürWG 2000 erloschen, da mit Schaffung des streitgegenständlichen Fondsanteils im Jahre 2001 der gegenseitige Leistungsaustausch abgeschlossen gewesen sei.

Für das Vorbringen der Parteien im einzelnen wird auf die bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll vom 13.1.2006 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat ihre Erklärung zum Beitritt zur Beklagten vom 24.7.2001 fristgerecht widerrufen, § 1 HaustürWG 2000, § 361 a BGB a.F..

Auf den Beitritt zu einer Anlagengesellschaft sind die Vorschriften des Haustürwiderrufsgesetzes anwendbar. Die Klägerin hatte somit ein Widerrufsrecht, weil sie durch mündliche Verhandlungen in ihrer Privatwohnung ohne vorangegangene Bestellung zu der Abgabe der Beitrittserklärung bestimmt worden ist:

Die Klägerin hat die Beitrittserklärung unstreitig in ihrer Privatwohnung unterzeichnet. Unstreitig hat es auch in ihrer Privatwohnung diesbezügliche Verhandlungen gegeben. Diese Verhandlungen waren auch kausal für die Beitrittserklärung. Dafür spricht bereits der Umstand, dass die Unterschriftsleistung unmittelbar im Anschluss an die Verhandlungen und noch in der Wohnung der Klägerin geleistet wurde. Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich diesbezüglich nichts anderes, so dass eine Beweisaufnahme insoweit nicht veranlasst war:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die in der Wohnung der Klägerin geführten Verhandlungen nicht allein ausschlaggebend für die Abgabe der Beitrittserklärung sein mussten. Eine Mitursächlichkeit der mündlichen Verhandlung ist ausreichend. Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob der Klägerin die Zeichnungsunterlagen bereits am 1.7.2001 übergeben wurden. Ob die Klägerin die Unterlagen vor dem Besuch der Vermittlerin Neumann durchgelesen und verstanden und ob es an diesem

Tag bereits Verhandlungen über den konkreten Vertrag mit dem Vermittler [REDACTED] gegeben hat, ergibt sich aus dem Vortrag der Beklagten nicht. Selbst wenn dem aber so gewesen sein sollte, haben diese Verhandlungen offenbar nicht dazu ausgereicht, die Klägerin zum Vertragsabschluss zu bewegen, da sonst der Vertrag gleich am 1.7.2001 hätte unterschrieben werden können. Unerheblich ist auch, ob bereits im September 2000 die Firma [REDACTED] eine auf die Klägerin zugeschnittene Anlagestrategie entwickelt hat und die Klägerin anhand eines Prospektes über das streitgegenständliche Anlagemodell informierte. Selbst wenn die Klägerin bereits damals davon ausging, dass sie 10 Monate später eine Beteiligung an der Beklagten unterzeichnen würde, so erfolgte doch der maßgebliche Entschluss am 24.7.2001 letztendlich erst nach dem Gespräch mit der Vermittlerin [REDACTED]. Sonst hätte die Beitrittserklärung auch ohne deren Anwesenheit erfolgen und der Beklagten bzw. der Firma [REDACTED] zugeschickt werden können. Entscheidend ist auch, dass nach dem Vortrag der Beklagten die Verwirklichung der behaupteten Anlagestrategie jeweils in der Weise erfolgte, dass der Vermittler [REDACTED] die Klägerin zuhause aufsuchte und diese dort die jeweiligen Verträge unterzeichnete, so dass in jedem einzelnen Fall die Situation von § 1 des HaustürWG 2000 jedenfalls von den äußeren Bedingungen her gegeben war, was wiederum den Schluss zulässt, dass jeder einzelne Besuch und jedes einzelne Verhandeln ursächlich für den jeweiligen Vertragsabschluss war (OLG Koblenz, NJW 94, 1418, OLG Frankfurt a.M., WM 02, 545, Palandt, 65. Auflage, § 312 Anmerkung 11). Dies zeigt, dass aus Sicht der Firma [REDACTED] das persönliche Aufsuchen der Klägerin notwendig war, um zu den gewünschten Vertragsabschlüssen zu gelangen.

Der von der Beklagten geschilderte Hergang kann auch nicht dahin gedeutet werden, dass der Besuch der Vermittlerin [REDACTED] am 24.7.2001 auf vorherige Bestellung der Klägerin gem. § 1, Satz 2 Ziff. 1 HaustürWG 2000 erfolgte. Dass die Initiative jeweils von der Klägerin ausging, ergibt sich aus dem Vortrag der Beklagten nicht.



Ist also das HaustürWG 2000 auf den streitgegenständlichen Fall anwendbar, so wurde die zweiwöchige Widerrufsfrist gem. § 361 a BGB nicht in Lauf gesetzt, weil die Widerrufsbelehrung irreführend, also nicht ordnungsgemäß ist: gem. § 361 BGB a.F. beginnt die Frist in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht zur Verfügung gestellt worden ist. Die Widerrufsbelehrung der Beklagten lautet aber dahingehend, dass die Frist „nach Aushändigung dieser Widerrufsbelehrung nebst Durchschrift der Beitrittserklärung“ beginnt und zur Fristwahrung die „rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels)“ genügt. Schon der Umstand, dass der Fristbeginn auch von der Aushändigung einer Durchschrift der Beitrittserklärung abhängig gemacht wird, ist irreführend, selbst dann, wenn das der Klägerin übergebene Exemplar der Beitrittserklärung eine Durchschrift des Originals war. Darüber hinaus wird jedoch für die rechtzeitige Absendung des Widerrufs auf das Datum des Poststempels hingewiesen. Dies führt schon deshalb in die Irre, weil weiter oben in der Widerrufsbelehrung darauf hingewiesen wird, dass der Widerruf auch per e-mail abgesandt werden kann. Hier stellt sich dem Verbraucher die Frage, was in diesem Zusammenhang das Datum des Poststempels zu bedeuten hat. Selbst wenn er aber erkennt, dass dieser Hinweis nur für die Absendung der schriftlichen Widerrufsbelehrung gilt, entsteht der Eindruck, dass nicht die tatsächliche Absendung, also der Einwurf in den Briefkasten, sondern eben das Datum des Poststempels maßgeblich ist. Dass ein Verbraucher auf die Idee kommen könnte, der in Klammern gesetzte Hinweis solle lediglich verdeutlichen, dass bei Beweisschwierigkeiten beim normalen Gange der Dinge das Datum des Poststempels maßgeblich sei, mag im Einzelfall zutreffen, sicher aber nicht für die große Masse der Verbraucher. Ein Verbraucher, der z.B. am Samstagnachmittag seine Erklärung widerrufen will, könnte dann aber davon abgehalten werden aufgrund der Überlegung, dass ein Poststempel nun nicht mehr innerhalb der Widerrufsfrist zu erhalten sei.

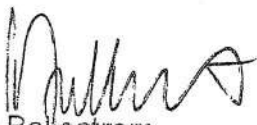
Das Widerrufsrecht der Klägerin ist auch nicht gem. § 2 HaustürWG 2000 durch beiderseitige vollständige Erbringung der Leistungen erloschen. Der Beitritt der Klägerin

setzt erst das Vertragsverhältnis in Gang. Abgesehen davon, dass sie ihren Beteiligungsbetrag noch nicht vollständig geleistet hat, gehören zu den in den Beitrittsvertrag versprochenen Leistungen auch die mit der Beteiligung angestrebten wirtschaftlichen Vorteile (BGH, Urteil vom 18.10.2002, Az. II ZR 352/02).

Auf die von der Klägerin kritisierte Rechtsprechung des BGH bezüglich der Anwendung der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft muss hier nicht eingegangen werden. Denn auch nach dieser Rechtsprechung, nach der die Klägerin nicht ihre Einlage zurückverlangen kann, sondern einen Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens zum Stichtag des Wirksamwerdens ihrer Widerrufserklärung hat, sind die beiden Hauptanträge der Klägerin begründet: Die Klägerin hat unbestritten vorgetragen, das Auseinandersetzungsguthaben belaufe sich auf mindestens den eingeklagten Betrag. Die Beklagten haben sich dazu nicht geäußert.

Da die Klägerin auch nicht mehr verpflichtet ist, weitere Einlageleistungen zu erbringen, ist auch der diesbezügliche Feststellungsantrag (der ein offensichtliches Schreibversehen bezüglich der Partei enthält) begründet. Seine Zulässigkeit ergibt sich bereits daraus, dass die Beklagte weiterhin von der Wirksamkeit der Beteiligung der Klägerin ausgeht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.



von Balestrem  
Vors. RichterIn  
am Landgericht